

Informationsblatt Nr. 24 ADR-Novelle 2013

Der Transport gefährlicher Güter unterliegt den Bestimmungen des ADR bzw. GGBG i.g.F. Mit 01.01.2013 ist für internationale Transporte die ADR-Novelle 2013 in Kraft getreten.

Übergangsvorschriften (Abschnitt 1.6.1)

Für die mit der ADR-Novelle 2013 durchgeführten Änderungen gilt eine Übergangsfrist bis zum 30.06.2013, d.h. bis zum 30. Juni 2013 darf der Transport gefährlicher Güter noch nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften durchgeführt werden.

Ausnahme von den Bestimmungen des ADR (Abschnitt 1.1.3)

Transporte gefährlicher Güter, die von Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, sowie Lieferungen zu und von Baustellen, Abschleppfahrten und Notfallbeförderungen die von Einsatzkräften durchgeführt werden fallen nicht unter die Bestimmungen des ADR (1.1.3.1).

Die Ausnahme für Transporte zu und von Baustellen gilt z.B. für Beförderungen, die Unternehmen in Verbindung mit ihrer Haupttätigkeit im Hoch- oder Tiefbau durchführen, oder solche im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten. Außerdem darf das Volumen der einzelnen Verpackung 450 Liter und die zulässige Höchstmenge entsprechend Unterabschnitt 1.1.3.6 nicht überschritten werden.

Änderungen ADR 2013

Nachfolgenden werden die wichtigsten Änderungen für die Beförderung gefährlicher Güter der Klasse 2 zusammengefasst:

1.4.3.3. Befüller:

Da ein Befüller mit einer Prüfung der Dichtheit einer Verschlusseinrichtung meist überfordert ist, wurde untenstehende Änderung durchgeführt:

Absatz f) neu:

f) hat nach dem Befüllen des Tanks **sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;**

(**alt:** hat nach dem Befüllen des Tanks die *Dichtheit der Verschlusseinrichtungen* zu prüfen)

Der Absatz h) über die Anbringung der entsprechenden Kennzeichnungen wurde ergänzt mit dem Hinweis auf **die vorgeschriebenen Kennzeichen für erwärmte und für umweltgefährdende Stoffe.**

5.2.1.1: Geänderte Kennzeichnung bei Versandstücken:

Grundsatz: Mindestzeichenhöhe **12 mm**

Dies gilt für den Text „UN“ und die UN-Nummer

Ausnahmen:

-- Verpackungen mit Fassungsraum **max. 30 Ltr. / kg**

↳ **Mindestzeichenhöhe: 6 mm**

-- Bei **Gasflaschen mit max. 60 Ltr.** Wasservolumen

↳ **Mindestzeichenhöhe: 6 mm**

-- Verpackungen **bis max. 5 Ltr. / kg**

↳ **Mindestzeichenhöhe: in angemessener Größe**

Anwendung: **ab 01.01.2013**

Übergangszeit: **bis 31.12.2013,**

Flaschen bis 60 Ltr.: **bis zur nächsten Prüfung, spätestens bis 30.06.2018**

2.2.2.1.2 Neue Definition:

8. Chemikalien unter Druck:

flüssige, pastöse oder pulverförmige Stoffe, die mit einem Treibmittel unter Druck gesetzt werden, das der Begriffsbestimmung für verdichtetes oder verflüssigtes Gas entspricht, und Gemische dieser Stoffe.

Zusammenfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass die in diesem Informationsblatt des ÖIGV angeführten Textstellen des ADR **nur auszugsweise und nicht vollständig wiedergegeben** sind. Zur genauen Information über den Text wird der Ankauf des Bundesgesetzblattes oder eines ADR-Handbuches aus einem Fachverlag empfohlen.

Hinweise zum sicheren Transport von Gasflaschen und Kryo-Behältern in Mengen nach ADR Unterabschnitt 1.1.3.6 finden Sie in der ÖIGV-Informationsblatt Nr. 17. Dieses und weiter ÖIGV-Informationsblätter kann man von der Homepage des ÖIGV, <http://www.oeigv.at/>,

herunterladen.

Im Bedarfsfall können nähere Auskünfte über einzelne Bestimmungen des ADR bei den Mitgliedsfirmen des ÖIGV eingeholt werden.

ÖIGV, April 2013

Die Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Benutzer muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.